

Antrag

der Klubobleute Abg. Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA
betreffend ein Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

In der laufenden 16. Gesetzgebungsperiode ist vermehrt der Wunsch der Ausschussmitglieder aufgetreten, dass im Ausschuss bei den Beratungen über einen Initiativantrag auch punktweise abgestimmt werden kann. Diese Vorgehensweise wurde zum Teil bereits bei Ausschussberatungen praktiziert, analog zu den Bestimmungen über die Abstimmung einer Vorlage der Landesregierung im Ausschuss. Nunmehr soll die einhellig geübte Praxis in der Landtags-Geschäftsordnung abgebildet werden und daher, wofür sich die Klubobleute in der Präsidialkonferenz vom 4. April 2019 auch einstimmig ausgesprochen haben, eine Novellierung des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes dahingehend vorgenommen werden, dass künftig eine punktweise Abstimmung von Initiativanträgen auch in Ausschüssen zulässig ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juli 2019

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek, BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Gesetz vom , mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 51 Abs 1 wird angefügt: „Auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Verlangen eines Ausschussmitglieds ist über bestimmte Teile einer Frage getrennt abzustimmen.“
2. Im § 95 wird angefügt:
„(11) § 51 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit 1. August 2019 in Kraft.“